

## Bodendenkmalpflege in Ostdeutschland - quo vadis ?

Günter Wetzel

1954 wurde von der Regierung der DDR in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen als der zuständigen Behörde die "Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentaltertümer" erlassen.

Diese Verordnung wurde im wesentlichen von Professor W. UNVERZAGT, dem langjährigen Direktor der Abt. Vor- und Frühgeschichte der Staatlichen Museen zu Berlin und damit dem zuständigen Staatlichen Vertrauensmann für die brandenburgische Bodendenkmalpflege erarbeitet. Aus seinem reichen Erfahrungsschatz im Umgang mit dem Preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914 hatte er versucht, unter den zu Beginn der fünfziger Jahre herrschenden politischen Verhältnissen eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit war man den westlichen Bundesländern weit vorausgeeilt.

Die Vorteile der neuen Regelungen bestanden in der klaren Definition des Gegenstandes, der Funktion der Landesmuseen als gewissermaßen «oberer» Schutz- und Fachbehörde, der Stellung des Akademie-Institutes als Fachoberaufsicht in strittigen Fällen zwischen Fachamt und Wirtschaft und der Androhung harter Strafen bei bestimmten Gesetzesverletzungen.

Die gleichzeitig erlassene erste Durchführungsbestimmung "Sicherung bei Bauvorhaben" regelte im Sinne des Bodendenkmalschutzes die rechtzeitige Meldung von Bauvorhaben und die Mitverantwortung der Verursacher.

Die Verordnung war nach dem damals gültigen DGB auf das Privateigentum an Grund und Boden ausgerichtet, sah jedoch noch nicht generell ein staatliches Fundregal vor, sondern legte diese entsprechende Entscheidungsbefugnis in die Hände der Landesmuseen. Erst mit dem Zivilgesetzbuch von 1975 wurden sämtliche Bodenfunde zu Volkseigentum erklärt (1).

Aus der Sicht der fünfziger Jahre durchaus verständlich, für die weitere Entwicklung der Forschung jedoch als Hemmnis, erwies sich die Beschränkung auf Funde nur "...bis in das Mittelalter hinein.", wie immer dies auch ausgelegt wurde.

Besonders prekär wurde dies bei frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Funden, wie Münzschatzen und auch bei bestimmten Bodendenkmalen (beispielsweise Schanzen).

Im Nachgang zur Verordnung wurde 1956 eine "Regelung für Ausgrabungen" erlassen. Der Ansatz war gut gedacht, aber in dem wesentlichen Teil, der auf eine zügige wissenschaftliche Bearbeitung und Publikation der vielen Grabungen gerichtet war, wurde diese Anordnung nie durchgesetzt, ja, sie konnte auch gar nicht durchgesetzt werden.

Als positiv an der Verordnung ist die Eintragung der Bodendenkmale in eine Liste und die damit verbundene Benachrichtigung der Eigentümer anzusehen, die über die Katasterämter erfragt wurden. Hier gab es aber erhebliche Unterschiede in der Umsetzung von Landesmuseum zu Landesmuseum. Auch unter neuen gesetzlichen Bedingungen (LPG-Recht u.a.) wurde dies weiter durchgeführt, da die Landeigentümer trotz Zusammenlegung der Flächen und der ge-

meinsamen Bewirtschaftung durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weiterhin vor dem Gesetz für ihren Grund und Boden verantwortlich waren.

Im Landeskulturgesetz von 1970 wurde ebenfalls auf die Belange der ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften Bezug genommen (2).

Erstaunlich ist, daß das nach 1945 noch vorhandene Prinzip der Ländergliederung bei der Bodendenkmalpflege trotz der Aufteilung der Länder in Bezirke im Jahre 1952 beibehalten wurde, was der Einrichtung der Landesämter nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten sehr förderlich war.

So sind lediglich für einige Kreise nach der jetzt erfolgten Neuformierung der Länder die Unterlagen für diese Gebiete zwischen den Landesämtern auszutauschen bzw. zu übergeben.

Der Vorteil einer einheitlichen Gesetzgebung für die sechs ostdeutschen «Amts»bereiche (3) war insbesondere in der Gleichbehandlungsmöglichkeit bei Fundprämien und Verstößen gegen die Verordnung ersichtlich. Auch die Kennzeichnung der Bodendenkmale konnte einheitlich geregelt werden. Von den Strukturen her war aber eine gleichberechtigte Vertretung des Faches Archäologie nach außen hin ebensowenig wie in der Bundesrepublik gegeben.

Gerade hier zeigt sich aber auch, daß die Durchsetzung einer dem Gegenstand angemessenen Grundlage wesentlich von den agierenden Personen abhing (und auch heute natürlich abhängt !). Die Erfahrungen der brandenburgischen Bodendenkmalpflege zu dieser Verordnung besagen, daß eine harte Verhandlungstaktik bis hin zur Einschaltung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen als oberster Instanz durchaus Wirkung zeigte. Der Vorteil der Landesmuseen nach der Verordnung bestand gegenüber der Baudenkmalpflege nach dem 1975 erlassenen Denkmalschutzgesetz darin, daß letztere nur beratende Funktion hatte, d.h. die örtlichen Organe bestimmten wesentlich über den Erhalt der Denkmalsubstanz.

Die brandenburgische Bodendenkmalpflege konzentrierte schon früh ihr Augenmerk auf die Rettung gefährdeter und den Schutz bedeutender Bodendenkmale. Reine Forschungsgrabungen, mit denen man zwar öffentlich Furore machen kann, blieben die Ausnahme. Dagegen wurden von anderen Landesmuseen, dem Akademie-Institut und teilweise den Universitätsinstituten, zum Teil aus bodendenkmalpflegerischen Notwendigkeiten erwachsen, in größerem Umfang bodendenkmalpflegerisch nicht notwendige Forschungsgrabungen durchgeführt, deren wissenschaftliche Erkenntnisse durchaus nicht immer mit denen kleinerer Bodendenkmalpflegegrabungen konkurrieren können.

Ein Forschungsprogramm wie die Untersuchung slawischer Burgen oder der Großsteingräber in Mecklenburg zeigt, daß der Gedanke des Schutzes nicht immer Vorrang hatte, sondern daß persönliches Forscherinteresse überwog. Derartige Beispiele mag sich jeder aus der Literatur zusammenstellen.

Dadurch, daß in Brandenburg relativ früh die Bedeutung einer gezielt notwendigen Bodendenkmalpflege in den Braunkohleabbaugebieten als langfristig angelegte, auf Planungen beruhende Forschungsmöglichkeit erkannt wurde, ging man den Schritt von der sporadischen Rettung zur systematischen Forschung im Zusammenhang mit der drohenden Zerstörung.

Die Sicherung eines «Forschungspfeilers» im Steinbruch von Weimar-Ehringsdorf ist als bedeutsame Leistung im Sinne des Schutzes von Bodendenkmalsubstanz in einem wirtschaftlich wichtigen Bereich zu sehen.

In dieser Hinsicht gibt es m.E. in den fünfziger und sechziger Jahren trotz unterschiedlicher gesetzlicher Voraussetzungen keine Unterschiede im Herangehen an die Problematik zwischen beiden deutschen Staaten. Punktuelle Ret-

### *Das aktuelle Thema: Bodendenkmalpflege*

tungsaktionen in großen Bau- und Bergbaugebieten führten erst allmählich zu der Erkenntnis, daß dem Schutz der verbleibenden Bodendenkmalsubstanz, zumal in bebauten Gebieten wie Altstädten, besondere Aufmerksamkeit zukommen müsse, da die Zahl der Objekte und damit der Forschungsmöglichkeiten für künftige Generationen endlich ist. Wo wirtschaftliche Interessen überwogen, wurde durchaus auch mit Unterstützung der Verursacher gegraben, so bei den Braunkohlebetrieben beispielsweise, obwohl eine gesetzliche Regelung dazu nicht bestand.

Das Institut für Vor- und Frühgeschichte an der Akademie der Wissenschaften zu Berlin beteiligte sich seit den fünfziger Jahren unter der Leitung von W. UNVERZAGT, später von E. H. OTTO und J. HERRMANN, hauptsächlich an Forschungsgrabungen in verschiedenen Bereichen der DDR, außer in Sachsen (4); im Braunkohleabbaugebiet der Niederlausitz wurde dann die erste Forschungsgrabung als Rettungsgrabung durchgeführt (Tornow, Kr. Calau; slawischer Burgwall mit germanischer Vorbesiedlung, mittelalterliches Dorf), weil das Landesmuseum Potsdam die Grabung kapazitätsmäßig nicht durchführen konnte. Diese von S. KRAMER als zuständiger Direktorin eingeleitete Entwicklung wurde in der Folgezeit unter B. GRAMSCH, um den nur langsam wachsenden Bestand an Wissenschaftlern und Technikern durch Hilfe von außen auszugleichen und damit mehr Aufgaben bewältigen zu können. So wurden neben dem Akademie-Institut auch das Museum für Deutsche Geschichte Berlin, die Universitätsinstitute in Berlin und Leipzig, die Bezirksmuseen in Frankfurt/Oder und Cottbus, einige Regionalmuseen und Lehrerbildungsinstitute einbezogen. Eine größere Breite der Einbeziehung von Fachinstitutionen in aktuelle Rettungsvorhaben wurde aber wohl nur in den brandenburgischen Bezirken und im Bereich des Landesmuseums Halle erreicht, obwohl am Landesmuseum Potsdam selbst schon eine relativ hohe Konzentration von Fachwissenschaftlern im Gegensatz zu den anderen Landesmuseen in der Bodendenkmalpflege tätig war (5).

Vorteile für die bodendenkmalpflegerische Arbeit ergaben sich durch die großen Wirtschaftsflächen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Bedeutungslosigkeit privaten Landeigentums, durch zentrale staatliche Planungen bei Bauvorhaben, zu denen der Zugriff im Planungsstadium über die Büros für Territorialplanung möglich und damit auch rechtzeitig beeinflussbar war. In der Praxis gab es natürlich zahlreiche Schwierigkeiten.

Vorteile hatte die Bodendenkmalpflege aus der Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Die Interessenten, die im wesentlichen auf eigene Kosten ihrem Hobby nachgingen, wurden fachlich von den Landesmuseen und unter Nutzung der Organisationsstruktur des Kulturbundes (nicht überall gleichmäßig) betreut. Es war zudem teilweise relativ einfach, eine Freistellung von der Arbeit zu bekommen, um diesem wichtigen gesellschaftlichen Anliegen nachgehen zu können. Jährliche Tagungen auf Bezirks-, Kreis- oder auch Landesebene gaben den engagierten Mitarbeitern den nötigen Rückhalt bei ihrer oft belächelten oder erschwerten Geländearbeit. Einige der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind als Autodidakten über das Regionale hinaus als Fachleute international anerkannt oder bekannt geworden.

Eine besondere Rolle kam dem Beirat für Bodendenkmalpflege beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu, der wichtige Vorbedingungen für zukünftige Entwicklungen schuf. Leider ging dies aufgrund der Bürokratie nicht immer in der wünschenswerten Schnelligkeit vor sich, wie am Beispiel der Durchsetzung eines Studiums für Mittelalterarchäologie speziell unter dem Aspekt

der Bebauung von Altstadtkernen oder bei der Vorbereitung eines neuen Bodendenkmalschutzgesetzes seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sichtbar wurde.

Vom Beirat ging schließlich auch die Initiative zur ersten Zusammenkunft der Landesarchäologen im Mai 1990 in Magdeburg aus, die im September 1991 mit der Tagung der Landesarchäologen in Traunstein unter Beteiligung der meisten ostdeutschen Direktoren der Landesmuseen fortgesetzt wurde.

Unter den wirtschaftlichen Möglichkeiten in der DDR war die Gefährdung von Bodendenkmalen zwar auch akut, muß aber aus der Sicht des heutigen Baubooms als gering eingeschätzt werden. Die mit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten absehbare wirtschaftliche Entwicklung gerade im Baugeschehen auf der grünen Wiese und in den Altstädten forderte die verantwortlichen Leiter der Landesmuseen und die Mitarbeiter in der Bodendenkmalpflege geradezu heraus, sofort mit der Erarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen zu beginnen. Die gleiche Forderung stand vor der Bau und Kunstdenkmalpflege. Man hatte zwar hier und da positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit gemacht, war aber ganz gut mit zwei unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen gefahren, vor allem wurde durch die unterschiedlichen Begriffe und Anbindungen eine Vermischung der Inhalte und Kompetenzen vermieden. Nun mußte sich die Bodendenkmalpflege in ihrem Selbstverständnis auf ein neues gemeinsames Landesgesetz einstellen, da sowohl seitens der Verwaltung als auch der Denkmalpfleger der alten Bundesländer keine Bereitschaft zu erkennen war, zwei getrennte Gesetze zu initiieren.

Aus der jahrelangen Erfahrung im Umgang mit Behörden und auch der Baudenkmalpflege sowie durch die Diskussion mit westdeutschen Kollegen wurde versucht, soviel Eigenständiges und Positives in die neuen Gesetze wie möglich einzubringen.

Dazu zählten neben der überall vorhandenen Einheit von Museum und Fachamt, die beibehalten werden sollten, die Schaffung eigenständiger Fachämter, die gleichberechtigt neben der Baudenkmalpflege agieren, die Einführung eines Schatzregals und die Einführung des «Verursacherprinzips», um hier endlich im deutschen Denkmalrecht weiterzukommen.

Dankbar soll hier vermerkt werden, daß der Verband der Landesarchäologen und viele Kollegen diese Forderungen durch zahlreiche Initiativen und Auskünfte unterstützt haben.

Weitere Wunschpunkte waren die Eintragung des Schutzes in das Grundbuch, Einbindung und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, Ausweisung strenger Schutzgebiete, Fundstellensicherung bei Bauarbeiten, Ablieferungspflicht von Bodenfunden, Aufhebung der zeitlichen Begrenzung auf die Ur- und Frühgeschichte bis in das Mittelalter hinein und das Verbot des Handels mit archäologischen Objekten.

Diese Punkte waren auch bei der Vorbereitung eines neuen Bodendenkmalschutzgesetzes in der DDR durch den Beirat für Bodendenkmalpflege berücksichtigt; insofern ist es nicht verwunderlich, daß neben Brandenburg (22. Juli 1991) auch Sachsen-Anhalt (21. Oktober 1991) und Thüringen (07. Januar 1992) relativ schnell eigenständige Gesetze vorlegen und durch den Landtag bringen konnten. Eine Wertung verbietet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch, was die Praktikabilität betrifft. Kritisch vermerkt werden soll jedoch, daß in keinem der bisherigen Gesetze der Handel mit archäologischen Objekten untersagt wurde.

Entsprechend dem Verwaltungsaufbau in den fünf neuen Bundesländern (Berlin wird in der Diskussion hier ausgeklammert, da das Westberliner Denkmalschutzgesetz übernommen wurde) gibt es außer in Brandenburg und voraus-

sichtlich in Mecklenburg-Vorpommern neben der Obersten Behörde obere und untere Denkmalschutzbehörden. Bei den unteren Denkmalschutzbehörden liegen die wesentlichen Befugnisse, um das Schutzanliegen im Einvernehmen mit dem Landesamt durchzusetzen. Daraus ergeben sich zunächst auch gewissen Erschwernisse, denn diese Behörden müssen geschult werden. In den seltensten Fällen ist ein fachkompetenter Vertreter der Bodendenkmalpflege eingesetzt. Dies sind allerdings Anfangsschwierigkeiten, wie sie auch aus den alten Bundesländern bei der Einführung der neuen Denkmalschutzgesetze bekannt wurden.

Das Schatzregal, die Behandlung von Zufallsfunden und die Sicherung von Funden und Befunden bei Bauarbeiten ist so weitgehend, wie es nach dem BGB und dem Baugesetzbuch möglich war, gestaltet worden. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß nicht eines Tages der Staat wieder in das volle Recht des Regals an allen Funden eintreten und der Schatzfundparagraph des DGB abgelöst werden sollte.

Auch die Einbeziehung paläontologischer Funde (Thüringen) wird bereits praktiziert. Hier sollte aber die Grenze zu den Naturschutzgesetzen und den Naturwissenschaften beachtet werden.

In allen Ländern ist ein eigenständiges Fachamt bereits gesetzlich festgelegt (Thüringen, Sachsen-Anhalt) oder vorgesehen, außer in Brandenburg. Im letzteren Fall führt die Gesetzestext-Formulierung bereits zu erheblichen Schwierigkeiten im Verständnis des Verwaltungsapparates und des Anwenders (6).

Auch die Einheit von Museum und Fachamt ist in allen Fällen gewährleistet.

Positiv ist auch die Einführung des Verursacherprinzips in allen drei vorliegenden Gesetzen. Dies ist auf Dauer sicher der beste Schutz für wichtige Bodendenkmale, denn der Status eines Grabungsschutzgebietes kann allein schon vom Begriff her juristische Schwierigkeiten heraufbeschwören.

Erste Erfahrungen liegen in diesen drei Landesämtern mit den neuen Denkmalschutzgesetzen vor, während die beiden anderen noch nach dem Einigungsvertrag, Artikel 9, mit der alten "Verordnung ..." operieren müssen.

Zuvor soll jedoch kurz erwähnt werden, daß die Landesämter in Potsdam, Halle, Weimar und Dresden die Umstellung auf ein Amt ohne Personalabbau angehen konnten. Auch die angestammten Arbeits- und Ausstellungsräume konnten beibehalten werden. Lediglich in Potsdam mußte aufgrund massiver Besucherforderungen nach der Öffnung der vor der «Haustür» liegenden Grenze die Ausstellung in den historischen Räumen des Schlosses Babelsberg geschlossen werden. In Weimar wurde das bedeutsame Steinsburgmuseum als Außenstelle übernommen. Dagegen mußte das Landesamt Schwerin neben dem Verlust der angestammten Räume im Schloß, dem Standort Schwerin und dem Verlust der Außenstelle Groß Raden auch fast die Hälfte seiner Mitarbeiter entlassen. Dies ist angesichts des erhöhten Bedarfs an archäologischem Fachpersonal völlig unverständlich und wird auch durch verstärkten persönlichen Einsatz der verbleibenden Kollegen nicht so schnell wettgemacht werden können. Hier zeigt sich, wohin kurzsichtige Kulturpolitik führen kann.

In allen drei Ländern mit neuen Gesetzen liegen für den Bereich der Bodendenkmalpflege Beispiele für die Durchsetzung des Verursacherprinzips vor. Die Palette reicht dabei in Brandenburg von der schwierigen Verhandlung um die Konditionen für die vorgeschriebene archäologische Dokumentation bis hin zum (gefürchteten) Angebot mit Summen, die nie abgearbeitet werden können, noch dazu unter der Auflage, in möglichst kürzester Frist fertig zu

werden. Natürlich hat der Schutzgedanke nach wie vor Priorität. Man muß sich unsere Arbeit unter der Prämisse der vereinfachten gesetzlichen Genehmigungen und unter dem enormen Investitionsdruck vorstellen, der angesichts der hohen Arbeitslosigkeit, der absehbar schwindenden Fördermöglichkeiten für die Wirtschaft und die Kultur herrscht.

Wir befinden uns in der Lernphase, wenn es um den Einsatz von befristet angestellten Stadtkernarchäologen, von Grabungsfirmen und die Erstellung von Auflagen sowie deren Kontrolle geht. Gänzlich neue Erfahrungen müssen wir bei der Verarbeitung der Fundmengen und Informationen sammeln, die anfallen, sowohl hinsichtlich der musealen und restauratorischen Aufarbeitung, der archivalischen Erfassung als auch der wissenschaftlichen Aufbereitung und Durchdringung. Der Einsatz von Computern ohne zusätzliches Personal kann da nur schwerlich helfen.

Vollkommen neu für die ostdeutschen Landesämter ist die gezielte Schatzsuche mittels Metallsuchgeräten durch Unbefugte. Dies betrifft nun besonders jüngere Zeitperioden wie Schlachtfelder der Befreiungskriege, des zweiten Weltkrieges und seiner Soldatenfriedhöfe, aber auch beispielsweise den Jagdsitz von Herrmann Göring, Carinhall, und versteckte Familienbesitztümer auf dem Lande. Besonders den in Vereinen organisierten Schatzsuchern aus Westberlin muß das brandenburgische Umland jetzt wie ein El Dorado vorkommen. Hatten wir vorher zwar hin und wieder mit Raubgräbereien zu tun, so ist das kein Vergleich zu dem, was uns in dieser Hinsicht in Zukunft erwartet. Insofern ist es als sehr positiv anzusehen, daß die bisherigen Gesetze die Genehmigungspflicht für Sondengänger vorsehen.

Unterschiedlich geregelt ist zukünftig die Erteilung der Grabungsgenehmigung. Während sie in Brandenburg - außer für das «Fachamt» - von der obersten Denkmalschutzbehörde gegeben wird, steht sie in Sachsen-Anhalt den unteren Denkmalschutzbehörden zu, ebenfalls wieder mit Ausnahme der Fachbehörde selbst. Sachlich am besten gelöst erscheint diese Frage in Thüringen, wo die Genehmigung durch das Landesamt erteilt wird.

Über die Problematik der Zusammenarbeit zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege ist vorerst nicht viel zu berichten. Die gesetzlichen Bedingungen für ein sachliches Miteinander und Zusammenwirken sind geschaffen. Voraussetzung ist die gegenseitige Achtung und Respektierung der Arbeitsgebiete und Belange und deren Abgrenzung auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze. Dies ist besonders deshalb notwendig, da gegenwärtig viele baudenkmalpflegerische Leistungen an Kirchen, Klöstern, Schlössern und Gutshäusern, aber auch in Stadtkernen, mit Erdarbeiten verbunden und eine rechtzeitige gemeinsame Planung der Finanzmittel und Arbeitsabläufe für die Sicherung der Dokumentationsarbeiten unabdingbar sind. Hilfreich würde auch die Schaffung einer sachbezogenen Referentenstelle in den jeweiligen Ministerien sein.

In der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist gegenwärtig ein Defizit bemerkbar. Hier spiegelt sich am drastischsten die veränderte gesellschaftliche Situation. Die Pfleger sind bis in ihre Freizeit hin mit persönlichen Belangen mehr als zuvor beschäftigt, so daß kaum Zeit für das Hobby bleibt. Freistellungen von der Arbeit für Tagungen und Weiterbildungen sind illusorisch. Zur Erhaltung dieses Potentials für den Bodendenkmalenschutz müssen die Landesämter und die unteren Denkmalschutzbehörden noch viel Energie aufwenden. Dies ist vor allem auch eine Aufgabe der Gebietsreferenten. Die Landesämter haben mehr oder weniger nach Landschaften strukturierte Gebietspflegschaften/referate geschaffen, daneben auch spezielle Referate beispielsweise für Stadtkern- oder Mittelalterarchäologie und Großbauvorhaben/Braunkohle. Die vorhandenen Außenstellen in den Landesämtern Schwerin (mit Einschränkungen), Brandenburg und Sachsen konnten beibe-

halten werden. Gebietsänderungen in den Pflugschaftsbezirken wird es hier und da nach den anstehenden Kreisreformen geben.

Die Behandlung der Genehmigungsverfahren wird in den Landesämtern unterschiedlich gehandhabt. In Dresden werden sie beispielsweise zentral bearbeitet, während sie in Potsdam von den Gebietsreferenten erledigt werden. Beide Modelle haben etwas für sich. Im ersteren Falle bleibt den Gebietsreferenten als den besten Ausgräbern im Hause mehr Zeit für die Geländearbeit; im zweiten Fall kommt die große Sachkunde und Territorialkenntnis der Gebietsreferenten dem Genehmigungsvorgang zugute, jedoch müssen sie ihre Kompetenz bei Ausgrabungen auf weitestgehende Kontrolltätigkeit zurücknehmen. Hier gilt es, in Zukunft durch Schaffung von Volontariaten und befristete Stellen wenigstens zeitweise Ersatzlösungen zu finden, auch um den enormen Überhang an unpublizierten wichtigen Ausgrabungen aus der Bodendenkmalpflege abzubauen und anteilig Forschungsmöglichkeiten zu schaffen.

Damit in engem Zusammenhang steht die unterschiedlich ausgeprägte Einsicht in den Landesämtern, zur Rettung von Bodendenkmalen - wo dies nur durch Ausgrabung erreicht werden kann - Grabungsfirmen einzusetzen. Ähnlich wie bei der Bau- und Kunstdenkmalpflege, wo sich mangels ausreichender eigener Kapazität eine ganze Firmenlandschaft entwickelt hat und auch genutzt werden muß, ist dies seit einigen Jahren in der Archäologie der Fall. Es ist im wesentlichen eine Entscheidung der Landesämter, Modelle zu fördern, die in erster Linie dem Erhalt der Bodendenkmale und, wo dies aus öffentlichem Interesse nicht möglich oder angeblich nicht möglich ist, als zweiter Variante die vorbeugende Ausgrabung durchzuführen oder zu veranlassen.

Mit der politisch durchaus richtigen Einführung des Verursacherprinzips, dessen Kontrolle den Landesämtern nie entgleiten darf, müssen aber gleichzeitig die Möglichkeiten der Landesämter für eigene Ausgrabungen durch Verstärkung mit Personal, vor allem mit technischen Kräften, einhergehen, sonst «verkommen» die dort tätigen, fachlich höchst versierten Ausgräber zu reinen Verwaltungskräften. Hier sind neue Lösungen nicht nur für die neuen Bundesländer, sondern bundesweit sowohl von seiten der Kulturpolitik als auch der Landesarchäologie gefragt.



Wohin geht nun die Bodendenkmalpflege in Ostdeutschland ?

Ich denke, sie hat unter den neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gut Schritt gefaßt in die richtige Richtung, sie konnte auch positive Impulse für die alten Bundesländer geben. Dieser Prozeß wird andauern. Er wird zunehmend geprägt durch eine Mischung des Fachpersonals, zumal zukünftig die Stellen im Osten fast ausschließlich von den Altbundesländern besetzt werden.

Mit der Verbürokratisierung werden aber sicher viele Entscheidungen zeit-  
aufwendiger und ineffektiver. Andererseits besteht Handlungsbedarf: wie  
lange will man gegen Schatzsucher vorgehen, wenn der Handel mit archäologi-  
schen Objekten nicht untersagt wird? Wann wird die Eintragung wichtiger  
Bodendenkmale im Grundbuch möglich sein, wie jetzt schon in Thüringen?  
Warum sollte bundesweit nicht das bewährte Bodendenkmalschild - wie beim  
Naturschutz - übernommen werden?

#### A n m e r k u n g e n

(1) Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. der DDR I, Nr.27, 1975,465): § 361 Auf-  
finden kulturhistorisch wertvoller Gegenstände

1. Münzen, Gegenstände von kulturhistorischer Bedeutung oder andere wertvolle Gegenstände,  
die so lange verborgen waren, daß der Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann, gehen  
zum Zeitpunkt des Auffindens in Volkseigentum über.

2. Der Finder hat den Fund dem zuständigen staatlichen Organ anzuzeigen und Angaben über  
die näheren Umstände des Auffindens zu machen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung,  
wenn er seiner Anzeigepflicht freiwillig nachgekommen ist. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn  
der Fund in Ausübung eines hierauf gerichteten beruflichen oder sonstigen Auftrages erfolgte.

(2) Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen  
Demokratischen Republik vom 14. Mai 1970 (Gbl. der DDR I, Nr. 12, 1970,67): § 13 Geschützte  
Landschaften, Landschaftsteile und Objekte

1. Zur Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der sozialistischen Heimat und zur Gewährlei-  
stung der wissenschaftlichen Forschung sind geeignete Landschaften und Landschaftsteile, ein-  
zelne Objekte und Gebilde in der Natur sowie seltene Pflanzen- und Tierarten besonders zu  
schützen. Dazu können die zuständigen Staatsorgane Landschaften, Landschaftsteile oder Objekte  
zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, ur- und frühgeschichtlichen  
Bodendenkmälern oder seltene Pflanzen- und Tierarten zu geschützten Pflanzen und Tieren erklä-  
ren.

(3) Für die Landeskultur wertvolle sowie heimatkundlich und wissenschaftlich bedeutsame Ob-  
jekte und Gebilde in der Natur können auf Beschluß der Räte der Kreise unter Schutz gestellt  
werden. Der Schutz der ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale erfolgt auf der Grundlage der  
Rechtsvorschriften im Zusammenwirken mit den zuständigen Staatlichen Museen für Ur- und Früh-  
geschichte. § 40 Die besonderen Rechtsvorschriften über den Schutz und die Nutzung des Bodens  
und der Gewässer, die Rechtsvorschriften über den Bergbau, über Kur- und Erholungsorte und  
natürliche Heilmittel, sowie die Rechtsvorschriften über Hygiene, Erhaltung und Förderung der  
Gesundheit sowie ur- und frühgeschichtliche Bodenaltertümer bleiben unberührt.

(4) Museum für Ur- und Frühgeschichte Schwerin für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neu-  
brandenburg; Museum für Ur- und Frühgeschichte Potsdam für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/O.,  
Cottbus; Arbeitsstelle für Bodendenkmalpflege beim Märkischen Museum in Berlin für Ostberlin;  
Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle für die Bezirke Halle und Magdeburg; Landesmuseum für  
Vorgeschichte Dresden für die Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz); Museum für  
Ur- und Frühgeschichte Thüringens in Weimar für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl.

(5) Wissenschaftler in der Bodendenkmalpflege an den Landesämtern in der DDR (nach Analyse  
des Beirates für Bodendenkmalpflege 1988/89, frdl. Mitteilung Dr. B. GRAMSCH): Dresden 9;  
Halle 8; Potsdam 13; Schwerin 12; Weimar 11.

(6) Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg  
(Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Branden-  
burg, Nr.20 vom 8. August 1991: § 4 Denkmalfachbehörde

1. Denkmalfachbehörde für das Land Brandenburg ist das Brandenburgische Landesamt für  
Denkmalpflege, das der obersten Denkmalschutzbehörde untersteht. Das Brandenburgische



## Das aktuelle Thema: Bodendenkmalpflege

Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Potsdam nimmt Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wahr.

### L i t e r a t u r

HERRMANN, J. (1988) Archäologische Feldforschungen und Ausgrabungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie in der Mitte und zweiten Hälfte der 80er Jahre. Ausgrabungen und Funde 33, 1988, 266, Abb.1.

Dr. Günter Wetzel  
Brandenburgisches Landesmuseum  
für Ur- und Frühgeschichte  
Schloß Babelsberg  
O-1591 Potsdam